

**Satzung des Fachverbandes der Kämmerinnen
und Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V.**

Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 Name des Verbands.....	3
§ 2 Sitz des Verbands.....	3
§ 3 Zweck des Verbands	3
II. Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Mitglieder, fördernde Mitglieder und Förderer, Ehrenmitglieder	4
§ 5 Rechte und Pflichten	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Austritt.....	5
§ 8 Streichung.....	6
§ 9 Ausschluss.....	7
§ 10 Erklärung der Niederlegung der Mitgliedschaft	7
(nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern)	7
§ 11 Aberkennung	8
(nur bei Ehrenmitgliedern).....	8
III. Beiträge	8
§ 12 Beiträge	8
IV. Die Organe des Verbands.....	9
§ 13 Rechtsstellung und Vertretung.....	9
§ 14 Organe und deren Arbeitsweise	9
§ 15 Die/der Vorsitzende	9
§ 16 Geschäftsführender Vorstand	10
§ 17 Vorstandsvorsitz	10
§ 18 Hauptversammlung	11
§ 19 Schatzmeister, Haushaltsplan und Kassenführung	13
§ 20 Abstimmungen und Wahlen.....	13
§ 21 Geschäftsführerin/Geschäftsführer	14
§ 22 Veröffentlichungen.....	14
§ 23 Satzungsänderung	14
V. Auflösung	15
§ 24 Auflösung.....	15
VI. Sonstiges	15
§ 25 Dauer	15
§ 26 Geschäftsjahr	15
§ 27 Datenschutz	16
§ 28 Anpassungsklausel.....	16
§ 29 Inkrafttreten	17

I. Allgemeines

§ 1 Name des Verbands

Der Verband führt den Namen: "Fachverband der Kämmerinnen und Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V."

§ 2 Sitz des Verbands

Der Verband hat seinen Sitz in Köln.

§ 3 Zweck des Verbands

- (1) Der „Fachverband der Kämmerinnen und Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V.“ ist eine überparteiliche berufliche Vereinigung auf freiwilliger Grundlage. Er verfolgt in seiner Tätigkeit insbesondere folgende Zwecke und Aufgaben:
1. Organisation eines Erfahrungs- und Meinungsaustausches zur einheitlichen Erfüllung der Aufgaben der Mitglieder sowie zur Modernisierung der Verwaltungsarbeit auf kommunaler Ebene,
 2. fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder und des Berufsnachwuchses auf dem Gebiet der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft,
 3. fachliche Beratung der Mitglieder, Förderer, kommunalen Spitzenverbände und Gemeinden und Gemeindeverbände und von diesen unterhaltenen Institutionen,
 4. Interessenvertretung des kommunalen Sektors zu finanzwirtschaftlichen und haushaltswirtschaftlichen Themen
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf seine Mittel weder unmittelbar noch mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Die Mitglieder des Verbands organisieren ihre Tätigkeit auf der Grundlage einvernehmlichen Handelns und verpflichten sich, Streitigkeiten untereinander unter Anrufung der Verbandsorgane beizulegen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder, fördernde Mitglieder und Förderer, Ehrenmitglieder

(1) Der Verband hat:

1. Ordentliche Mitglieder

Mitglied kann jede Kämmerin und jeder Kämmerer sowie die Kämmereileitung und deren Stellvertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes werden.

2. Fördernde Mitglieder und Förderer

Mitglieder, die nicht mehr die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied erfüllen, können auf Antrag fördernde Mitglieder werden. Andere natürliche und juristische Personen können dem Verband als Förderer angehören.

3. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, welche sich um den Verband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sowie Förderer können die Mitgliedschaft durch Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluß des geschäftsführenden Vorstandes erwerben. Gegen diese Entscheidung kann der Vorstandsvorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.

2. Ehrenmitglieder können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluß der Hauptversammlung ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder des Verbands haben das Recht:

1. über die Hauptversammlung an den Entscheidungen des Verbands mitzuwirken,
2. die Organe des Verbands zu wählen und in diese gewählt zu werden,
3. sich jederzeit über die Arbeit des Verbands zu informieren,
4. zu jeder Frage der Verbandstätigkeit gehört zu werden,
5. in beruflichen Angelegenheiten die Beratung des Verbands kostenlos in Anspruch zu nehmen. Über den Umfang der Beratung entscheidet in Zweifelsfällen der geschäftsführende Vorstand.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und satzungsmäßigen Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und an der Ausbreitung des Verbandes und der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt,
2. Streichung,
3. Ausschluss,
4. Erklärung der Niederlegung der Mitgliedschaft (nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern) oder
5. Aberkennung (nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern)

§ 7 Austritt

(1) Ein Ausscheiden aus dem Verband ist nur zum Vierteljahresschluss zulässig. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Vierteljahres bei der /dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.

- (2) Mit dem Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (3) Der Vorstand kann abweichend von Absatz 1 entscheiden, wenn der Austritt wegen wichtiger persönlicher oder nicht von der/dem Austretenden verschuldeter Gründe erfolgt.

§ 8 Streichung

- (1) Mitglieder können ohne weiteres aus der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn sie nach vergeblicher Zahlungsaufforderung, deren Empfang festgestellt ist, mit der Beitragszahlung 6 Monate rückständig bleiben. Der Anspruch des Verbandes auf den rückständigen Beitrag bleibt bestehen.
- (2) Mitglieder, denen die Streichung aus der Mitgliedschaft droht, sind vom Vorstand vorher schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Zwischen der Inkenntnissetzung und dem Beschluss des Vorstandes muss eine Frist von zwei Monaten liegen.
- (3) Die Mitteilung über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Bringt das betroffene Mitglied neue Gründe vor, hat der Vorstand auf dieser Grundlage neu zu entscheiden. Ändert der Vorstand auch dann seine Entscheidung nicht, ist gegen diese Entscheidung nur noch die Anrufung der Hauptversammlung zulässig. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig. Das Recht, ordentliche Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (5) Mitglieder, die gestrichen wurden, haben im Ermessen des Vorstands das Recht, nach Ablauf eines Jahres erneut die Mitgliedschaft zu beantragen.
- (6) Bei Tod erfolgt die Streichung der Mitgliedschaft.

§ 9 Ausschluss

- (1) Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandsvorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie:
 1. wiederholt in erheblichem Maße gegen die Satzung verstoßen haben oder
 2. sich anderweitig wiederholt in einer mit der Mitgliedschaft im Verband unvereinbaren Art und Weise verhalten haben

- (2) Mitglieder, denen der Ausschluss aus der Mitgliedschaft droht, sind vom Vorstand vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen. Zwischen der Inkenntnissetzung und dem Beschluss des Vorstandes muss eine Frist von einem Monat liegen.

- (3) Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Kann das betroffene Mitglied in der Beschwerde neue Fakten vorbringen, hat der Vorstand erneut zu entscheiden.

- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolgerin/ Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

- (5) Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, haben im Ermessen des Vorstandsvorstandes nach Ablauf eines Jahres das Recht, erneut die Mitgliedschaft zu beantragen.

§ 10 Erklärung der Niederlegung der Mitgliedschaft

(nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern)

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können jederzeit die Niederlegung der Mitgliedschaft erklären. Die Erklärung der Niederlegung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

**§ 11 Aberkennung
(nur bei Ehrenmitgliedern)**

Ehrenmitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung die Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn sie sich wiederholt satzungswidrig oder anderweitig in einer mit dem Verbandsziel nicht zu vereinbarenden Weise verhalten oder über den Verband geäußert haben. Der Beschluss der Hauptversammlung ergeht mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist endgültig.

III. Beiträge

§ 12 Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und fördernde Mitglied des Verbandes zahlt Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge gilt solange als festgelegt, bis die Hauptversammlung eine andere Beitragshöhe beschließt.
- (2) Die Verbandsbeiträge sind jährlich an den Verband zu leisten.
- (3) Der Beitrag der Förderer wird nach Höhe und Art der Zahlungen von diesen selbst bestimmt. Für die Festsetzung eines Mindestbeitrages erfolgt die Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Die Organe des Verbands

§ 13 Rechtsstellung und Vertretung

- (1) Der Verband ist eine juristische Person.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/ der Vorsitzende.

§ 14 Organe und deren Arbeitsweise

Die Organe des Verbands sind:

1. die/ der Vorsitzende,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Vorstandsvorstand,
4. die Hauptversammlung,
5. die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister

§ 15 Die/der Vorsitzende

- (1) Die/ der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, den Fachverband in allen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, die nach gesetzlichen Bestimmungen besonderen Auftrag oder Vollmacht voraussetzen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Sie/er ist in allen Fällen zur Erteilung von Amts- und Vertretungsvollmachten unter ihrer/ seiner Verantwortung berechtigt.
- (3) Sie/er leitet den geschäftsführenden Vorstand, den Vorstandsvorstand und die Hauptversammlung.

- (4) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, zu Sitzungen des Verbandsvorstandes diesem nichtangehörige Verbandsmitglieder einzuladen und mit beratender Stimme zuzulassen, soweit die Zuziehung im Verbandsinteresse liegt und von dem Verbandsvorstand kein Widerspruch erhoben wird.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die/den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/ dem Schriftführer. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Erledigung aller laufenden Fragen der Verbandsleitung und -verwaltung zuständig, soweit er nicht bestimmte Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder delegiert und nicht bestimmte Entscheidungen in dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er ist der Hauptversammlung verantwortlich.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Fachverbandes nach innen und außen, soweit diese Aufgaben nicht gemäß § 15 von der/ dem Vorsitzenden wahrgenommen werden, sowie die Vorbereitung und Ausführung aller satzungsmäßigen Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verbandsvorstands.

§ 17 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, mindestens sechs Beisitzenden, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorstand ist für die Leitung und Verwaltung des Verbandes im Rahmen dieser Satzung, insbesondere die Behandlung von Fragen grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung zuständig.

Zu den Aufgaben des Verbands Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Koordinierung aller Aktivitäten,
2. die Vorbereitung der Hauptversammlung,
3. die Information der Mitglieder,
4. die Aufstellung des Haushaltsplans,
5. das Vorlegen der geprüften Finanzberichte zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,
6. die Behandlung von Fachfragen

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes obliegt dem Vorstand die Vorbereitung der Neuwahl bis zur nächsten Hauptversammlung.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, in der Regel jedoch viermal im Jahr, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder auf elektronischen Wege einberufen. In dazu geeigneten Fällen kann die / der Vorsitzende die Meinung und EntschlieÙung des Vorstandes durch elektronischen Umlaufbeschluss einholen. Eine Sitzung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder im Falle der Rundfrage, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich äußert.

(6) Wenn die Zeitverhältnisse oder besondere Umstände es verlangen, kann der Vorstand seine Zuständigkeit dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 18 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. Mit Zustimmung des Vorstandes ist die/ der Vorsitzende berechtigt, abweichend von der Regelung in Satz 1 die Hauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse liegt. Eine außerordentliche

Hauptversammlung kann vom Vorstandsvorstand beschlossen werden.

Die Hauptversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Verbands. Sie fasst Beschlüsse zu den grundsätzlichen Aufgaben des Verbands.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss,
2. die Wahl der/ des Vorsitzenden, des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzenden,
3. den Beschluss über Satzungsangelegenheiten,
4. die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an Vereinen und Verbänden,
5. die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Kassenprüfung,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. die Wahl der Kassenprüfenden,
8. die Höhe der Mitgliedsbeiträge (ohne Förderer)

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung muß mindestens drei Wochen vor der Tagung versandt werden. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist eingeladen werden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder, außer im Falle des § 24, beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder (ausgenommen §§ 11, 23 und 24).

(4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der Homepage des Verbands veröffentlicht.

§ 19 Schatzmeister/in

- (1) Der Vorstand stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf, der der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
- (2) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister führt die finanziellen Geschäfte des Verbands. Sie/er verwaltet die Kasse und alle sonstigen Mittel und Vermögenswerte des Verbands.
- (3) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister hat ein Kassenbuch und bei Bedarf ein Vermögensverzeichnis zu führen.
- (4) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister hat jährlich spätestens bis zum 1. April für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist unmittelbar nach Fertigstellung durch die Kassenprüfer zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand behandelt den Prüfungsbericht in seiner nächsten Sitzung, leitet diesen an die Hauptversammlung weiter und führt in der nächsten Hauptversammlung Entlastung herbei.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Alle Beschlüsse innerhalb des Fachverbandes werden, soweit nicht in der Satzung anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Wahlen innerhalb des Fachverbandes erfolgen auf Antrag mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder.
- (2) Verhandlungsniederschriften werden von der Verhandlungsleitung und der Schriftführung unterzeichnet.

§ 21 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Durch Beschluss des Vorstandsvorstands können die Stelle einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers und Stellen für weitere Mitarbeitende eingerichtet werden. Die Anstellungs- und Vergütungsbedingungen aller Beschäftigten regelt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 22 Veröffentlichungen

Der Verband bedient sich für seine Veröffentlichungen seiner Homepage.

§ 23 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern einen Monat vor der Versammlung zugesandt und in die Tagesordnung dieser Hauptversammlung aufgenommen sein.

V. Auflösung

§ 24 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Hauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zur Teilnahme berechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschränkung der Beschlussfähigkeit entfällt bei Einberufung einer zweiten Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung des Verbands ; wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- (2) Für den Fall der Auflösung soll das Verbandsvermögen nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der auflösenden Hauptversammlung.

VI. Sonstiges

§ 25 Dauer

Der Verband wird auf unbefristete Zeit gegründet.

§ 26 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Datenschutz

Mitgliederdaten dürfen im Rahmen der Verbandsmitgliedschaft als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis und damit des Verbandszwecks verarbeitet oder genutzt werden (§ 28 Abs.1 Nr.1 BDSG). Dabei ist maßgeblich auf den in § 3 festgelegten Verbandszweck abzustellen. Aufgrund dessen dürfen nicht nur Mitgliederdaten verarbeitet oder genutzt werden, die für die Verbandsmitgliedschaft "erforderlich" sind (wie etwa Name und Anschrift des Mitglieds und bei Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge: Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer), sondern darüber hinaus auch sonstige Mitgliederdaten, die die Funktionsfähigkeit des Verbands sicherstellen und damit "im Rahmen" des Verbandszwecks liegen.

Über dieses hinausgehend, dürfen Mitgliederdaten, bei denen kein ausreichender Sachzusammenhang mit dem Verbandszweck besteht (etwa Telefon-, Faxnummern oder auch eMail-Adressen von Mitgliedern) sowie Daten von Nichtmitgliedern verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verbands erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG). Dabei sind die Interessen des Verbands und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen pauschal gegeneinander abzuwägen, wobei vor allem auf die Art und Schutzbedürftigkeit der Daten sowie den geplanten Verwendungszweck der Daten abzustellen ist. Wird der Verarbeitung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten widersprochen, so hat die Datenverarbeitung zu unterbleiben. Widerspricht ein Verbandsmitglied der Verarbeitung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten, hat die Datenverarbeitung zu unterbleiben.

§ 28 Anpassungsklausel

Sollten in dieser Satzung Regelungen enthalten sein, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, ist diese Satzung insoweit ungültig und die betreffende Regelung ist durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende zu ersetzen. Bis dies durch die Hauptversammlung erfolgt ist, sind die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften in der Weise anzuwenden, dass den Intentionen der Mitglieder des Verbandes bei der Annahme dieser Satzung Rechnung getragen wird.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister und deren Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft. Die Feststellung und förmliche Inkraftsetzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Die bisherige Satzung tritt mit dem selben Tage außer Kraft.

Beschlossen in der Hauptversammlung am 18.11.2022

Gez.
Gerbersmann
Vorsitzender

Gez.
Schnitzler
Schriftführer